

1. Vertragsgegenstand

- a. Der Vertragspartner beauftragt secupay nach Maßgabe dieser Bedingungen, die von Kunden in seinem Geschäftsbetrieb über das EC-Terminal erteilten Zahlungsaufträge mit Kredit- und Debitkarten der Kartenausgebenden MasterCard (MasterCard, MasterCard Debit, Maestro), Visa (VISA Card, V PAY), DC Bank (Diners Club), China UnionPay (CUP) und JCB (nachfolgend „Karte“ bzw. „Karten“) von den kartenausgebenden Instituten einzuziehen und mit ihm abzurechnen. Die AGB der secupay AG (im Folgenden „secupay“) sind in Ihrer jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung.
- b. Legt der Inhaber einer Karte (nachfolgend „Karteninhaber“) seine Karte zum bargeldlosen Zahlungsausgleich vor, ist der Vertragspartner verpflichtet, die vorgelegte Karte nach Maßgabe dieser Vereinbarung zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren. Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, dem Karteninhaber die im Rahmen seines Geschäftsbetriebs angebotenen Waren und Dienstleistungen nicht zu höheren Preisen oder niedrigeren Rabatten wie bar zahlenden Kunden zu verkaufen. Die Akzeptanz der Karte darf nicht von einem Mindestumsatzbetrag abhängig gemacht werden. Die Erhebung einer Gebühr für die Annahme einer der in Punkt 1.a definierten Karten ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch secupay zulässig.
- c. Der Vertragspartner wird alle in seinem Geschäftsbetrieb mittels Kredit- und Debitkarten erteilten Zahlungsaufträge, die er nach Maßgabe dieser Vereinbarung unter Vorlage einer Karte akzeptieren und einreichen durfte, ausschließlich bei secupay zur Abrechnung einreichen. Akzeptiert der Vertragspartner Zahlungskarten der Marke „MasterCard“ und „Visa“, ist er verpflichtet, alle Zahlungskarten dieser Marken zu akzeptieren.
- d. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Karte zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und den Kartenumsatz bei secupay zur Abrechnung einzureichen, wenn
- I. der Kunde die Karte nicht physisch vorlegt, sondern die Kartendaten schriftlich (z.B. per Telefax, Brief oder Postkarte), telefonisch, mündlich, mittels E-Mail oder über das Internet an den Vertragspartner übermitteln will oder übermittelt hat, es sei denn, er hat hierüber mit secupay einen separaten Vertrag abgeschlossen,
 - II. die Forderung des Vertragspartners gegen den Karteninhaber nicht in seinem Geschäftsbetrieb, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die für eigene Rechnung dem Kunden erbracht wurde,
 - III. der Forderung Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen sowie Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen zugrunde liegen, es sei denn, über die Abrechnung von Teilzahlungen oder wiederkehrenden Zahlungen wurde eine Vereinbarung getroffen,
 - IV. mit der Karte eine bereits bestehende offene Forderung oder ein nicht honorierter Scheck beglichen werden soll,
 - V. der abzurechnende Umsatz nicht im Rahmen des von dem Vertragspartner in diesem Vertrag, in seiner Selbstauskunft oder in sonstigen Erklärungen von ihm angegebenen Geschäftsgegenstandes und Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegments liegt,
 - VI. die Karte für Glücksspiel, Lotto oder ähnliche Veranstaltungen, für Leistungen im Zusammenhang mit erotischer Unterhaltung oder für Bezahlung von Teilzeitwohnrechten oder damit im Zusammenhang stehenden Entgelten eingesetzt werden soll, es sei denn, secupay hat der Akzeptanz der Karte für diese Geschäfte vorab schriftlich zugestimmt,
 - VII. die abzurechnende Forderung auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber geltenden Recht gesetzes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht,
 - VIII. aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage der Vertragspartner Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Karte haben müsste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen:
 1. wenn der Gesamtbetrag des Kartenumsatzes auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder auf mehrere Kreditkarten aufgeteilt werden soll oder
 2. wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt,
 3. das Waren- oder Dienstleistungssegment des Vertragspartners, für das die Kreditkarte akzeptiert werden soll, vom Vertragspartner im Vertrag nicht angegeben wurde oder nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des Vertragspartners durch secupay freigegeben wurde.
- e. Secupay ist berechtigt, die unter Ziffer 1.4 d i bis viii genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn secupay diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken, geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder entsprechen- der Vorgaben von MasterCard Worldwide oder Visa Europe/ International umsetzen muss. Der Vertragspartner kann dieser Vertragsänderung widersprechen; in diesem Fall werden die Parteien versuchen, innerhalb von vier Wochen nach Einlegung des Widerspruchs durch den Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, sind beide Parteien berechtigt, die Servicevereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen fristlos zu kündigen.

2. Autorisierung

- a. Der Vertragspartner wird mittels eines EMV-zertifizierten POS-Terminals oder EMV-zertifizierten Karten-Kassensystems und mittels eines EMV-zertifizierten POS-Terminalnetzbetreibers die Autorisierungsanfragen zu Kartenumätzen elektronisch an secupay übermitteln. Er wird hierzu einen eventuell auf der Karte vorhandenen Chip auslesen, indem er die Karte mit Chip in die Chip-Leseeinrichtung des POS-Terminals einführt und dann wieder entnimmt. Im Fall der Vorlage einer Karte mit Chip ist auch eine Offline-Autorisierung zulässig, wenn nach erfolgreichem Auslesen des Chips der Karteninhaber im Display des Terminals zur Eingabe seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) aufgefordert wird und die Zahlung nach erfolgreicher Eingabe der PIN bestätigt wird. Nur im Fall eines technischen Defektes des Chips auf der Karte oder einer Karte ohne Chip ist der Magnetstreifen auf der Karte durch das POS-Terminal auszulesen und alle Daten aus dem Magnetstreifen sind an secupay zu übermitteln. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für jeden Kartenumsatz unabhängig von der Höhe des Umsatzbetrages über das POS-Terminal von einer Autorisierung elektronisch zeitgleich und online anzufordern (Null-Euro-Limit), sofern mit secupay keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- b. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das POS-Terminal zur Einholung der Autorisierung ist nur im Fall einer Betriebsstörung gemäß Ziffer 2.d zulässig.
- c. Der Vertragspartner wird, sobald an einem Kassenplatz ein EMV-POS-Terminal / EMV-POS-Karten-Kassensystem aufgestellt wird, dies und die Terminal-ID-Nummer secupay bekannt geben, damit das EMV-POS-Terminal/EMV-POS-Karten-Kassensystem von secupay initialisiert und zur Kartenabwicklung zugelassen werden kann.
- d. Sollte aus technischen Gründen das EMV-POS-Terminal oder EMV-POS-Karten-Kassensystem, die Leitungsverbindung zu secupay oder das Rechenzentrum von secupay gestört und dadurch eine elektronische Genehmigungsanfrage bzw. Transaktionsdatenübertragung nicht möglich sein, gelten bei Zahlung mit MasterCard oder Visa-Kreditkarten die Regelungen in Ziffern 2.e und 2.f über die nicht elektronische

Autorisierung von Kartenumätzen. In diesen Fällen hat der Vertragspartner im Fall einer Rückbelastung durch das kartenausgebende Institut durch Vorlage eines elektronisch erstellten Terminalbelegs mit Fehlermeldung nachzuweisen, dass eine elektronische Autorisierung nicht möglich war.

- e. Die Autorisierungseinholung für Kartenumätze mit Maestro-, MasterCard Debit-, Visa Electron-, V PAY-, Diners Club-, JCB- und CUP-Karten muss durch den Vertragspartner ausschließlich elektronisch online mittels eines EMV-POS-Terminals oder EMV-POS-Karten-Kassensystems erfolgen. Bei Maestro-, MasterCard Debit-, V PAY-, Diners Club-, JCB- und CUP-Karten ist die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) durch den Karteninhaber erforderlich, die von dem POS-Terminal akzeptiert wird. Bei der Autorisierung von JCB- und CUP-Kartenumätzen ist darüber hinaus nach Eingabe der PIN und Freigabe durch das POS-Terminal der JCB- bzw. CUP-Leistungsbeleg von dem Karteninhaber zu unterzeichnen.
- f. Bei manueller Belegerstellung bei einer Störung der elektronischen Autorisierungseinholung gemäß Ziffer 2.d wird der Vertragspartner vor Ausstellung des Leistungsbeleges fernmündlich bei der Betriebsanleitung genannten Telefonnummer (Hotline Genehmigungsdienst) die Autorisierung des Kartenumsatzes einholen. Der Genehmigungsdienst erteilt bei Autorisierung eine Autorisierungsnummer, die von dem Vertragspartner auf dem Leistungsbeleg einzutragen ist. Wird der Vertragspartner durch sein POS-Terminal zur telefonischen Einholung einer Autorisierungsnummer („Call me“ im Display) aufgefordert, hat er dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen. Im Fall einer telefonischen Erteilung einer Autorisierungsnummer hat der Vertragspartner diese Nummer in sein Terminal einzugeben, damit ein elektronischer Beleg erstellt werden kann.
- g. Der Vertragspartner darf den Gesamtbetrag eines Umsatzes nicht in mehrere Rechnungsbeträge aufteilen und diese bei Nutzung eines POS-Terminals auch nicht separat autorisieren lassen oder bei manueller Erstellung eines Leistungsbelegs den autorisierungsfreien Höchstbetrag hierdurch unterschreiten. Überschreitet ein Gesamtbetrag den Höchstbetrag, ohne dass secupay den Betrag vor Einreichung autorisiert hat, entfällt für secupay jegliche Verpflichtung zur Zahlung dieses Gesamtbetrages. Gleiches gilt, wenn der Gesamtbetrag durch den Vertragspartner unter den autorisierungsfreien Höchstbetrag herabgemindert wird, indem er über einen Rechnungsbetrag mehrere Leistungsbelege ausstellt.
- h. Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückforderungsrecht von secupay gemäß Ziffer 7 nicht ein, da secupay bei der Einholung der Autorisierungsnummer von dem kartenausgebenden Institut ausschließlich den offenen Verfügungsrahmen der Karte und die eventuelle Sperrung der Kartennummer wegen Verlusts oder Diebstahls der Karte prüfen kann.
- i. Form und Inhalt der Datenübermittlung werden in Datenprotokollen der Kartenabrechnungsunternehmen vorgegeben und auf dieser Grundlage von den Parteien einvernehmlich festgelegt.
- j. Secupay kann sich zur Durchführung der Kartenakzeptanz und –abrechnung Dritter bedienen.

3. Einreichungsgrundsätze

- a. Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer Karte die Daten entweder aus einem Chip auf der Karte oder bei einer Karte ohne Chip aus dem Magnetstreifen mittels eines EMV-POS-Terminals/EMV-POS-Karten-Kassensystems auslesen. Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartennummer, Verfalldatum, Gesamtbetrag und Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner vollständig und elektronisch an secupay unter Verwendung eines von secupay initialisierten und zugelassenen EMV-POSTerminals oder EMV-POS-Karten-Kassensystems in der Originaltransaktionswahrung übermitteln. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Kartendaten vollständig und fristgemäß in einem verarbeitungsfähigen Datensatz secupay zugehen. Der Vertragspartner wird elektronisch nur Kartenumsatzdaten einreichen, für die er eine Autorisierungsnummer von secupay erhalten hat.
- b. Der Vertragspartner muss die Kartenumsatzdaten von Maestro-, MasterCard Debit-, Visa Electron-, V PAY-, Diners Club-, JCB- und CUP-Karten ausschließlich elektronisch bei secupay einreichen. Die Einreichung von manuell erstellten Leistungsbelegen ist nicht zulässig.
- c. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle elektronisch und manuell erstellten Leistungsbelege sowie vollständige und lesbare Unterlagen über die diesen Kartenumätzen zugrunde liegenden Geschäfte, insbesondere den manuell oder elektronisch erstellten Leistungsbeleg im Original und das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z.B. Kassenbonn, Rechnung etc.), und deren Erfüllung durch den Vertragspartner für einen Zeitraum von achtzehn Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Beleges, aufzubewahren und secupay auf Verlangen unverzüglich eine Kopie des Belegs zur Überprüfung von Anfragen der kartenausgebenden Institute innerhalb der von secupay gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt. Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von secupay genannten Frist einen angeforderten Leistungsbeleg über einen abgerechneten Kartenumsatz in Kopie secupay zugehen lassen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank secupay rückbelastet werden, ist secupay zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an den Vertragspartner berechtigt.
- d. Der Vertragspartner wird ausschließlich Kartenumätze in den mit secupay vereinbarten Währungen, ohne gesonderte Vereinbarung in EURO einreichen.

4. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens

- a. Secupay verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze, die der Vertragspartner gemäß vorstehenden Ziffern 1.a und 1.d akzeptieren durfte und die er gemäß Ziffern 2 und 3 dieser Bedingungen sowie dem für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatz gemäß Ziffer 17 von secupay hat autorisieren lassen und bei secupay eingereicht hat, an diesen zu erstatten. Dieses abstrakte Schuldversprechen ist losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber und wird insbesondere unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:
- I. Die vorgelegte Karte ist zum Zeitpunkt der Vorlage gültig, d.h., das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitszeitraums der Karte (von ... bis ...) und die Karte ist vom Karteninhaber unterschrieben.
 - II. Der Vertragspartner hat vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) mittels eines EMV-POS-Terminals oder EMV-POS-Kassensystems von secupay eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg erfasst oder er war zur fernmündlichen Autorisierungseinholung gemäß Ziffern 2.f und 2.g berechtigt und der Gesamtbetrag lag unterhalb des mitgeteilten autorisierungsfreien Höchstbetrages.

III. Der Vertragspartner hat zweifach einen Belastungsbeleg mittels eines von secupay initialisierten und zugelassenen EMV-POS- Terminals-/POSKarten-Kassensystems erstellt, indem der Magnetstreifen der Karte durch die Leseleiste des Terminals gezoogen bzw. in das Terminal oder das Kartenlesegerät gesteckt wird und hierbei der Chip oder der Magnetstreifen auf der Karte ausgelesen wird. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal/Kassensystem ohne Auslesen des Chips auf der Karte oder des Magnetstreifens der Karte ist nicht zulässig, sofern secupay dies nicht schriftlich vorab genehmigt hatte oder der Vertragspartner gemäß dieser Vereinbarung hierzu berechtigt war. Bei Akzeptanz von Karten mit Geheimnummer hat der Karteninhaber zusätzlich die Geheimnummer (PIN) seiner Karte am Terminal einzugeben. Der PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden. Die Bezahlung mit einer Maestro-, MasterCard Debit-, Visa Electron-, V PAY-, Diners Club-, JCB- und/oder CUPKarte auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z.B. durch Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) ist nicht zulässig. Auf dem Leistungsbeleg müssen die Kartendaten, d.h. die Kartennummer, Vor- und Zuname des Karteninhabers und der Gültigkeitszeitraum der Karte, vollständig und lesbar übertragen und der Gesamtrechnungsbetrag sowie das Belegdatum, Firma, Anschrift und Vertragspartnernummer sowie das Transaktionswährungskennzeichen vermerkt sein. Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Leistungsbeleg nach Unterzeichnung durch den Karteninhaber sind unzulässig und verpflichten secupay nicht zur Erstattung des eingereichten Betrages. Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Leistungsbeleges sind die ersten zwölf Ziffern der Kartennummer durch die Schriftzeichen *, # oder x unkenntlich zu machen, so dass lediglich die letzten vier Ziffern der Kartennummer sichtbar sind.

IV. Die in dem mittels POS-Terminal/POS-Karten-Kassensystem erstellten Leistungsbeleg aufgeführte Kartennummer und das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Karte stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte ausgewiesenen hochgeprägten Kartennummer und dem Ablaufdatum sowie mit der im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte gedruckten Kartennummer überein.

V. Der Karteninhaber hat den Gesamtrechnungsbetrag durch eine Unterschrift auf der Vorderseite des Leistungsbeleges in Gegenwart eines Vertreters des Vertragspartners oder durch die bestätigte persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner Karte (PIN) anerkannt. Die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg stimmt mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überein.

VI. Der Vertragspartner hat sichergestellt, dass auf der Vorderseite des elektronisch oder manuell erstellten Leistungsbeleges seine Firma oder die Bezeichnung, unter der er seine Waren oder Dienstleistungen dem Karteninhaber anbietet, und seine Umtausch- bzw. Rückgabebedingungen aufgeführt sind.

VII. Der Vertragspartner hat dem Karteninhaber eine Kopie des von ihm unterzeichneten Leistungsbeleges ausgehändigt.

VIII. Die Karte ist nicht durch Sperllisten oder andere Benachrichtigungen an den Vertragspartner für ungültig erklärt worden.

IX. Die Karte ist nicht erkennbar verändert worden.

X. Der Kartenvorleger stimmt mit einem eventuellen Foto auf der Karte überein.

XI. Der Vertragspartner hat jeden Kartenumsatz nur einmal bei secupay zur Abrechnung einzureichen und auf Anforderung secupay einen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Umsatzgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag.

XII. Der Vertragspartner hat Forderungen einzureichen, deren Betragshöhe und Währung dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrag und der Währung entsprechen.

XIII. Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Vorlage der Karte hat der Vertragspartner im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von secupay gesetzten Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber secupay nachzuweisen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei, entsprechend der Beschreibung des Vertragspartners in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe und Anzahl der Ware oder Dienstleistung und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Karteninhaber vereinbarten Frist an die vom Karteninhaber angegebene Lieferanschrift geliefert oder erbracht hat oder die Ware vom Karteninhaber nicht zurückgehalten hat oder die Ware vom Karteninhaber zurückerhalten hat und durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Karteninhaber geliefert oder erbracht hat.

b. Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Bedingungen gemäß Ziffern 1.d und 4.a ist secupay nicht zur Gutschrift des Kartenumsatzes an den Vertragspartner verpflichtet. Dennoch an den Vertragspartner geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung des gesamten gezahlten Betrages des Kartenumsatzes oder seiner Verrechnung mit fälligen Forderungen des Vertragspartners, wenn der bereits gezahlte Kartenumsatz aufgrund der Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen von dem kartenausstellenden Institut an secupay rückbelastet wird.

c. Secupay ist berechtigt, die unter Ziffer 4.a genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn secupay diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben von MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International notwendig werden. Der Vertragspartner kann dieser Vertragsänderung widersprechen; in diesem Fall werden die Parteien versuchen, innerhalb von vier Wochen nach Einlegung des Widerspruchs eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, sind beide Parteien berechtigt, die Servicevereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen fristlos zu kündigen.

d. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch den Kartenausgeber, die Erfüllung aller in Ziffer 1.d und Ziffer 4.a genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber secupay schriftlich nachzuweisen.

e. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen secupay ohne vorherige schriftliche Zustimmung von secupay an Dritte abzutreten.

5. Serviceentgelt und sonstige Entgelte

a. Der Vertragspartner zahlt an secupay für die Zahlung der von ihm eingereichten Kartenumsätze das im Servicevertrag vereinbarte Serviceentgelt in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Gesamtrechnungsbetrages (Disagio) und/oder ein transaktionsunabhängiges Entgelt. Die Höhe des Serviceentgeltes ist abhängig von dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsrhythmus, zu dem secupay die Überweisung der Kartenumsätze auf die Bankverbindung des Vertragspartners tätigen soll. Der Vertragspartner hat secupay die Gebühren von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme zu erstatten. Sollten die für das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zur Anwendung kommenden und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Interchange-Entgeltsätze und Gebühren für Kartenumsätze, die secupay an die kartenausgebenden Institute sowie MasterCard Worldwide bzw. Visa Europe/International abzuführen hat, von MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International geändert werden, ist secupay im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB berechtigt, das prozentuale

Serviceentgelt sowie die sonstigen Entgelte nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner entsprechend anzupassen. Der Vertragspartner kann sich über die Höhe der grenzüberschreitenden Interchange-Sätze der Kartenorganisationen auf deren Internet-Seiten informieren.

b. Die Höhe der Entgelte mit Ausnahme des individuell vereinbarten prozentualen Disagios ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der secupay, sofern mit dem Vertragspartner keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Wenn der Vertragspartner eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen angemessenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Interesse des Vertragspartners oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann secupay die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

c. Das Serviceentgelt und die sonstigen Entgelte werden von den von secupay zu zahlenden Kartenumsätzen in Abzug gebracht oder gesondert in Rechnung gestellt. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch secupay zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der Vertragspartner wird secupay hierzu ein Sepa-Lastschriftmandat erteilen.

6. Abrechnung durch secupay

a. Nach Maßgabe dieser Vereinbarung leistet secupay losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber aufgrund eines selbständigen abstrakten Schuldversprechens an den Vertragspartner eine unter dem Vorbehalt eventueller Rückforderung stehende Zahlung in Höhe des eingereichten Kartenumsatzes abzüglich des vereinbarten Serviceentgeltes sowie der weiteren fälligen Entgelte. Secupay erkennt durch die Zahlung keine Rechtspflicht zur Erstattung des von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzes an. Im Gegenzug für die Erteilung des abstrakten Schuldversprechens tritt der Vertragspartner seine Forderung aus dem Grundgeschäft gegen den Karteninhaber an secupay ab. Die Abtretung erfolgt mit Zugang der Kartenumsatzdaten bei secupay. Secupay nimmt die Abtretung hiermit an. Nach Verarbeitung der von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzdaten wird secupay diese mit Wertstellungsdatum zu dem Bankarbeitstag, an dem die Kartenumsatzdaten verarbeitet wurden, auf dem Abrechnungskonto des Vertragspartners bei secupay gutschreiben. Die secupay zugewangenen vollständigen Datensätze oder Leistungsbelege mit den Kartenumsätzen werden in dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsintervall zur Überweisung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen, sofern die Datensätze bis 24:00 Uhr des vereinbarten Erfassungstichtages secupay zugewangenen sind oder nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

b. Secupay ist berechtigt, die von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze im Fall von vermehrten Reklamationen von Karteninhabern oder mehrfachen Einsatzes von gefälschten oder gestohlenen Karten im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners oder bei begründetem Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge oder Nichteinhaltung der Bedingungen gemäß Ziffer 1.d und Ziffer 4.a oder zur Sicherung von künftigen Forderungen der secupay aus rückbelasteten Umsätzen erst jeweils nach Ablauf der von MasterCard Worldwide und Visa International/Europe vorgegebenen Rückbelastungsfristen an den Vertragspartner zu zahlen und insofern ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB geltend zu machen. Die Abrechnung der Kartenumsätze mit secupay erfolgt in der mit secupay vereinbarten Abrechnungswährung.

c. Secupay erteilt dem Vertragspartner elektronisch einen Ausweis über die eingereichten Kartenumsätze und das zu zahlende Entgelt. Der Vertragspartner muss die Umsatzausweise bzw. Abrechnungen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Fristeinhaltung genügt die Absendung des Widerspruchs.

7. Rückforderung der Zahlung

a. Secupay ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen der Ziffern 1.d, 2, 3, 4.a oder Ziffer 17 des für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatzes im Hinblick auf einen Kartenumsatz den Vorbehalt der Rückforderung der Zahlung des abgerechneten Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten ab Datum des Kartenumsatzes geltend zu machen, wenn der Kartenumsatz von dem kartenausstellenden Institut wegen Nichteinhaltung einer dieser Bestimmungen secupay rückbelastet wurde.

b. In den vorgenannten Fällen wird secupay den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Gutschrift des dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Serviceentgelts auf diesen Kartenumsatz dem Vertragspartner in Rechnung stellen und mit anderen fälligen Forderungen des Vertragspartners verrechnen. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch secupay zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der Vertragspartner wird secupay hierzu ein Sepa-Lastschriftmandat erteilen.

8. Sorgfaltspflichten der Vertragspartners

a. Wenn bei der Autorisierungsanfrage auf dem Display des POS-Terminals des Vertragspartners „Karte einziehen“ oder ein singgleicher Vermerk erscheint oder beim Vertragspartner der Verdacht besteht, die vorgelegte Karte sei gefälscht oder verfälscht, weil die Kartennummer oder das Verfalldatum der Karte in dem elektronisch erstellten Leistungsbeleg mit den (bei Kreditkarten hochgeprägten) Kartendaten (Kartennummer und Verfalldatum) auf der Vorderseite der Karte nicht übereinstimmt oder die vierstellige Ziffer unter der (bei Kreditkarten hochgeprägten) Kartennummer auf der Vorderseite der Karte fehlt oder nicht mit den ersten vier Ziffern der (hochgeprägten) Kartennummer und der Kartennummer im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte übereinstimmt oder wenn der Namenszug auf der vorgelegten Karte nicht mit der Unterschrift auf dem Leistungsbeleg übereinstimmt oder der Karteninhaber nicht mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmt, hat der Vertragspartner von dem Karteninhaber die Vorlage eines amtlichen Legitimationsdokumentes (Personalausweis, Reisepass etc.) zu verlangen und bei Nichtübereinstimmung des Namens des Kartenvorlegers und des Ausweisinhabers die Akzeptanz der Karte abzulehnen. Der Vertragspartner hat secupay in diesen Fällen unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Karte an den Kunden telefonisch zu unterrichten. Auf Verlangen von secupay hat der Vertragspartner sich nach besten Kräften zu bemühen, die Karte einzubehalten.

b. Sollte der Vertragspartner den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten in seinem Betrieb, des Ausspähens von Daten in seinem Betrieb oder eine übermäßig hohe Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen oder den Diebstahl von Leistungsbelegen oder sonstigen Medien mit Kartendaten feststellen, wird er secupay unverzüglich schriftlich oder per E-Mail unter alert@secupay.ag unterrichten.

c. Der Vertragspartner ist im Fall einer mehrfachen Vorlage von gefälschten oder gestohlenen Karten verpflichtet, nach schriftlicher Mitteilung von secupay Maßnahmen zur Verhinderung von weiterem Kartenmissbrauch zu ergreifen. Nach Mitteilung durch secupay hat der Vertragspartner für Kartenumsätze ab einer bestimmten Höhe die Vorlage eines gültigen Ausweispapiers zu verlangen und die Identität des Karteninhabers zu prüfen. Er hat durch eine UV-Lampe zu prüfen, ob auf der Vorderseite der Karte unter Schwarzlicht (UV-Licht) bei Visa Karten das Hologramm einer „Tauben“ und bei MasterCard Karten das Zeichen „MC“ sichtbar wird.

9. Vorgaben von Mastercard Worldwide und Visa Europe/International

a. Der Vertragspartner wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen nach Mitteilung durch secupay innerhalb der von MasterCard Worldwide und Visa Europe/ International vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. secupay wird den Vertragspartner hierbei beraten.

10. Datenschutz/sonstige Meldepflichten

a. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen. Der Vertragspartner willigt ein, dass secupay Stammdaten des Vertragspartners und Transaktionsdaten an den Acquirer und die Kartenorganisationen im außereuropäischen Ausland übermittelt, soweit die Übermittlung notwendig ist, um die Kartentransaktionen abzurechnen, um rechtmäßige Interessen von secupay und der Lizenzinstitute der Kartenorganisationen zu wahren und dass die rechtmäßigen Interessen des Vertragspartners durch die Übermittlung nicht beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner willigt ferner ein, dass secupay zur Prüfung des Serviceantrages Auskunfteien nutzt und dafür Daten des Vertragspartners an diese weiterleitet.

b. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sich nach Aufforderung gemäß den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen MasterCard Worldwide und Visa Europe/International zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme Master-Card Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) bei secupay registrieren und bei Überschreitung bestimmter Transaktionszahlen nach Aufforderung durch secupay gemäß den Vorgaben von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International zertifizieren zu lassen und secupay im Fall der Zertifizierung jährlich eine Kopie des Zertifikats zu übermitteln. Die aus dem Chip oder Magnetstreifen der Karte ausgelesenen Daten dürfen nach Autorisierung nicht in den eigenen Systemen des Vertragspartners gespeichert werden. Der Vertragspartner wird im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung mit secupay Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Vorschriften, erfüllen und die Dritten sich zur Einhaltung dieser PCI-Vorschriften verpflichten. Der Vertragspartner stellt secupay von den von Kartenorganisationen verhängten Vertragsstrafen und Strafböhen frei, die gegenüber secupay wegen Nichteinhalten des PCI-Standards oder unterbliebener PCI-Zertifizierung des Vertragspartners verhängt werden, sofern und soweit secupay hierfür kein Mitverschulden trifft. In diesem Fall gilt § 254 BGB.

c. Der Vertragspartner ist verpflichtet, secupay unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme bzw. einen Verdacht einer möglichen Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit secupay die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Datenkompromittierung an, ist der Vertragspartner verpflichtet, secupay unverzüglich zu unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorgaben durch den Vertragspartner eingehalten und ob Kartendaten in den Systemen des Vertragspartners oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat der Vertragspartner alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel zu beseitigen. Die Kosten der Prüfung sind vom Vertragspartner zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht von secupay nicht ausreichend sind, ist secupay berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

11. Gutschriften/Storni

a. Rückvergütungen von Kartenumsätzen aus stornierten Geschäften wird der Vertragspartner ausschließlich durch Anweisung an secupay zur Erteilung einer Gutschrift auf das Konto der Karte des Karteninhabers leisten. secupay wird dem Karteninhaber den Betrag gutschreiben und dem Vertragspartner den Betrag belasten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn er den entsprechenden Kartenumsatz nicht zuvor bei secupay zur Abrechnung eingereicht hatte oder dem eingereichten Kartenumsatz kein Umsatz zugrunde lag.

b. Bei Nutzung eines EMV-POS-Terminals oder EMV-POS-Karten-Kassensystems ist ein elektronischer Gutschriftdatensatz nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Gerät zu erstellen und bei secupay nach Erteilung der Gutschrift einzureichen. Gleichzeitig ist elektronisch ein Gutschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftbetrag zu erstellen, der von dem Kassensystem personal zu unterzeichnen ist und dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist.

12. Reklamationen des Karteninhabers

a. Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des Vertragspartners beziehen, wird der Vertragspartner unmittelbar mit dem Karteninhaber regulieren.

13. Akzeptanzhinweise

a. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von secupay zur Verfügung gestellte MasterCard-/Maestro-, MasterCard Debit-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, Diners Club-, JCBund China UnionPay-Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle im Kassensystem darzustellen.

14. Haftung/Schadensersatzansprüche

a. Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet secupay bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000 Euro (zehntausend) je Schadensfall. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der secupay sind.

b. In jedem Fall ist die Haftung der secupay auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von secupay verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

c. Die Haftung von secupay für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden ist auf 12.500 Euro (zwölftausendfünfhundert) begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die secupay besonders übernommen hat.

d. Der Vertragspartner haftet secupay für Schäden, die durch die schuldhaft Kompromittierung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des Vertragspartners entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe von MasterCard Worldwide und/oder Visa Europe/International.

e. Der Vertragspartner haftet für Verstöße gegen Punkt 1.c., Satz 1 dieser Bestimmungen mit Schadensersatz. Der zu ersetzende Schaden umfasst den mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Gewinn bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Der Schadensersatz bemisst sich nach dem entgangenen Entgelt, welches secupay bei der Abwicklung der Transaktionen zugestanden hätte. Bemessungsgrundlage ist der Durchschnittswert der in den vergangenen 3 Monaten vor Verletzung der Bestimmung nach 1.c., Satz 1 vom Vertragspartner eingereichten Umsätze.

15. Laufzeit und Kündigung

a. Die Vereinbarung kann innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsabschluss von secupay gekündigt werden, wenn secupay negative Tatsachen über den Vertragspartner oder dessen Inhaber oder Geschäftsführer bekannt werden. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 60 Monaten. Sie kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit, sofern die Vereinbarung nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Laufzeit von Zusatzvereinbarungen zur zusätzlichen Abrechnung von Visa- oder MasterCard-Umsätzen beginnt mit der erstmaligen Einreichung dieser Kartenumsätze bei secupay.

b. Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

I. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn secupay erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die secupay ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (z.B. durch Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt.

II. der Vertragspartner in den ersten sechs Monaten nach Vertragsabschluss keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,

III. der Vertragspartner über diesen Vertrag Umsätze, die ohne physische Vorlage einer Kreditkarte im Fernabsatz getätigt wurden, einreicht und sich trotz Aufforderung durch secupay weigert, eine gesonderte Vereinbarung über die Abrechnung dieser Umsätze abzuschließen. Bis zum Abschluss der Vereinbarung über den Fernabsatz ist secupay berechtigt, die Abrechnung einzustellen,

IV. der Vertragspartner mit dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der secupay trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,

V. der Vertragspartner Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze über Waren oder Dienstleistungen einreicht, die nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand oder Waren- oder Dienstleistungssegment gedeckt sind,

VI. der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn er nicht darauf hingewiesen hat, dass sie Erotikangebote oder Glückspielangebote einschließen, oder spätere Änderungen des Geschäftsgegenstandes secupay nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter schriftlicher Freigabe Kartenumsätze aus einem gemäß Ziffer 1.d.iv bis 1.d.vii unzulässigem Produkt- oder Dienstleistungsbereich oder Geschäftsgegenstand zur Abrechnung einreicht,

VII. die Höhe oder Anzahl der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat ein Prozent (1 %) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Vertragspartner im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder der Gesamtbetrag der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 5.000 Euro (fünftausend) überschreitet oder das Verhältnis des eingereichten monatlichen Umsatzes mit gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten zum eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten 2 % überschreitet,

VIII. der Vertragspartner wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Kartenumsätzen anfragt, für die nach Ziffer 1.a. oder Ziffer 1.d der Vereinbarung keine Akzeptanzberechtigung des Vertragspartners besteht,

IX. der Vertragspartner wiederholt die Bedingungen des Forderungsausgleichs gemäß Ziffern 1 bis 4.a dieser Bedingungen nicht eingehalten hat,

X. der Vertragspartner Kartenumsätze ohne Autorisierung einreicht, es sei denn, secupay hat dies schriftlich vorher genehmigt,

XI. der Vertragspartner trotz Aufforderung von secupay wiederholt nicht oder nicht innerhalb der von secupay festgelegten Frist vom Karteninhaber unterzeichnete Leistungsbelege vorlegt,

XII. der Vertragspartner der Aufforderung von secupay zur Installation eines EMV-zertifizierten POS-Terminals/POS-Karten-Kassensystems nicht fristgemäß nachkommt,

XIII. MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Vertragspartner aus wichtigem Grund von secupay schriftlich verlangt,

XIV. der Vertragspartner seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt,

XV. der Vertragspartner wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde liegen.

c. Bei Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner sämtliche Hinweise auf die MasterCard-/Maestro-, MasterCard Debit-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, Diners Club-, JCB- und/oder China UnionPay-Akzeptanz entfernen, wenn der Vertragspartner nicht anderweitig hierzu berechtigt ist.

16. Abbedingung von gesetzlichen Bestimmungen

a. Die folgenden gesetzlichen Regelungen sind, soweit es sich bei dem Vertragsunternehmen nicht um einen Verbraucher i.S. des § 13 BGB handelt, abbedungen: § 675 d Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 bis 4; § 675 f Abs. 4 Satz 2; § 675 g; § 675 h; § 675 p; § 675 w; § 676 BGB. Ansprüche und Einwendungen des Vertragspartners gegen secupay nach den §§ 675 u bis 676 c BGB, soweit diese ohnehin nicht abbedungen sind, sind, soweit es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher i.S. von § 13 BGB handelt, ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang secupay hiervon unterrichtet hat.

17. Branchenzusätze

a. **KFZ-Händler** Betreibt der Vertragspartner einen KFZ-Handel, ist er berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Karte für den Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen zu akzeptieren.

b. **Reiseveranstalter-Agenturen/Reisebüros** Für Reiseveranstalter-Agenturen und Reisebüros gelten in Ergänzung zu den vorstehenden Bedingungen die „Besondere Bedingungen Kartenakzeptanz Reiseveranstalter-Agenturen und Reisebüros“ der secupay, die den vorstehenden Bedingungen vorangehen, soweit sie von diesen abweichen. Die Akzeptanz von Maestro- sowie Visa Electron- und V PAY-Karten bei Reiseveranstalter-Agenturen und Reisebüros ist nicht zulässig.

c. **Hotels** sind berechtigt, die von dem Karteninhaber übermittelten Kartendaten zur Bonitätsprüfung oder für garantierte Reservierungen bei Anreise des Karteninhabers nach einer bestimmten Uhrzeit manuell in das POS-Terminal einzugeben und Vorautorisierungen einzuholen. Zur Abrechnung von Übernachtungskosten im Rahmen von Express Check-outs und sonstiger Entgelte für Telefon, Minibar etc. ohne Unterzeichnung durch den Karteninhaber hat der Vertragspartner eine Blankoermächtigung zur Belastung des Kartenkontos durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Bei Akzeptanz der Kartendaten für garantierte Reservierungen oder Buchungen ist das Hotel gemäß den Regularien von MasterCard Worldwide und Visa Europe/ International berechtigt, das vereinbarte Entgelt für lediglich eine Übernachtung mittels der angegebenen Kartennummer abzurechnen. Das Hotel hat hierzu den Karteninhaber bei Durchführung einer Reservierung über die Höhe und Währung des Zimmerpreises, die Verfahrensweise bei Stornierung und Nichterscheinen zu informieren. Das Hotel hat dem Karteninhaber zudem eine Reservierungsbestätigung und Reservierungsnummer in Textform zukommen zu lassen, d.h. schriftlich, per Telefax oder per E-Mail.

d. **Mietwagenunternehmen** Der Vertragspartner hat Forderungen aus vom Karteninhaber verursachten und nicht durch eine Versicherung gedeckten Unfallschäden und über sonstige Entgelte (Kraftstoff etc.) separat vom Mietwagenpreis durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen und bei secupay einzureichen. Für die Abrechnung von Reparaturkosten für Unfallschäden sind zusätzlich zu dem vom Karteninhaber unterzeichneten Leistungsbeleg der Kostenvorschlag einer Werkstatt, der Mietvertrag und der Unfallbericht secupay vorzulegen. Für die Abrechnung von Bußgeldgebühren sind die entsprechenden amtlichen Bescheide secupay vorzulegen.

e. **Teilzeit-Wohnrechtsverkauf/-vermittlung** Verkauf oder vermittelt der Vertragspartner Teilzeit-Wohnrechte nach schriftlicher Genehmigung durch secupay, ist er verpflichtet, alle mit dem Verkauf oder der Vermittlung im Zusammenhang stehenden, dem Karteninhaber belasteten Entgelte diesem gemäß Ziffer 11 gutzuschreiben, wenn der Karteninhaber innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss des Rechtsgeschäfts über die Teilzeit-Wohnrechte dieses widerruft.

18. Sonderbedingungen kontaktloses Bezahlen

a. Geltungsbereich

I. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen durch MasterCard- und Maestro-PayPass-Karten.

II. secupay ermöglicht dem Vertragspartner, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, kontaktlos MasterCard- und Maestro-PayPass- und Visa PayWave-Karten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu akzeptieren und mittels einer solchen Karte begründete Forderungen bei secupay zur Abrechnung einzureichen.

III. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die vorstehenden „Besondere Bedingungen Kartenakzeptanz Präsenzgeschäft“ der secupay für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro- und Visa-/ Visa Electron-/V PAY-Karten für kontaktlos eingereichte Transaktionen entsprechend.

b. Einreichungsgrundsätze und Autorisierungen

I. Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer MasterCard- oder Maestro- PayPass-Karte oder Visa PayWave (nachfolgend „Karte“) deren Daten mittels einer von secupay initialisierten und zugelassenen Terminal- Leser-Kombination (nachfolgend „Terminal“) kontaktlos, d.h. ohne physischen Kontakt zwischen Terminal und Karte, auslesen und elektronisch eine Autorisierung von secupay einholen. Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartennummer, Verfalldatum, Gesamtrechnungsbetrag und secupay Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner im Falle einer erteilten Genehmigung vollständig und elektronisch mittels eines täglichen Kassenschnitts an jedem Umsatztag selbst an secupay in der Originaltransaktion übermitteln. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Daten der Kartentransaktion vollständig und fristgemäß in einem verarbeitungsfähigen Datensatz secupay zugehen.

II. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Legitimation des Kartenumsatzes durch den Karteninhaber mittels dessen Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN durchzuführen. Eine solche Verpflichtung des Vertragspartners entfällt für die Fälle, in denen der einzelne Kartenumsatz den legitimationsfreien Höchstbetrag des kontaktlosen Bezahlers (nachfolgend „legitimationsfreier Höchstbetrag“) nicht überschreitet. Dieser Betrag richtet sich nach den Vorgaben der Kartenorganisationen.

III. Bei kontaktloser Übermittlung der Daten ohne Legitimation des Karteninhabers mittels Unterschrift oder durch Eingabe der PIN ist die Verpflichtung von secupay zur Zahlung pro Karteninhaber und Vorgang beschränkt auf den legitimationsfreien Höchstbetrag. Diese Verpflichtung von secupay gilt nur für den Fall, dass der einzelne eingereichte Kartenumsatz den legitimationsfreien Höchstbetrag nicht überschreitet.

IV. Überschreitet der einzelne Kartenumsatz den legitimationsfreien Höchstbetrag, ist in jedem Fall eine Legitimation nach Maßgabe von Ziffer b einzuholen. Sofern der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, besteht keinerlei Verpflichtung von secupay zur Zahlung. Wird der Kartenumsatz von dem kartenausstellenden Institut an secupay aufgrund der Nichteinholung der Legitimation durch Unterzeichnung eines Leistungsbelegs oder korrekte Eingabe der PIN rückbelastet, ist secupay berechtigt, dem Vertragspartner den Kartenumsatz zurückzubelasten.

V. Sollte aus technischen Gründen die Terminal-Leser-Kombination, die Leitungsverbindung zu secupay oder das Rechenzentrum der secupay gestört sein und dadurch eine kontaktlose elektronische Genehmigungsanfrage der Transaktionsdaten nicht möglich sein, sind in jedem Fall die Kartendaten physisch (kontaktbehaftet) aus dem Magnetstreifen oder dem Chip auf der Karte auszulesen und eine Legitimation der Zahlung durch den Karteninhaber mittels Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN unter Nutzung eines Terminals gemäß den Anforderungen der Bedingungen der secupay für die Abrechnung von MasterCard-/Maestro-, MasterCard Debit, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, Diners Club, China Union Pay- und JCB-Karten durchzuführen.

c. Sonstige Pflichten des Vertragspartners

I. Bei Kartenumsätzen, die den legitimationsfreien Höchstbetrag für kontaktloses Bezahlen überschreiten, ist der Vertragspartner verpflichtet, Leistungsbelege am Terminal zu erstellen und diese gemäß den Bedingungen der secupay für die Abrechnung von MasterCard-/Maestro und Visa-/Visa Electron-/V PAY-Karten aufzubewahren und secupay innerhalb der von secupay gesetzten Frist von in der Regel 14 Tagen nach Aufforderung im Fall einer Reklamation des Karteninhabers vorzulegen.

II. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von secupay zur Verfügung gestellte MasterCard- und Maestro-PayPass Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich darzustellen.

III. Der Vertragspartner ermächtigt die Kartenorganisationen, die Firma des Vertragspartners als Partner von MasterCard- und/oder Maestro-PayPass im Rahmen von Pressemitteilungen und/oder zu Werbezwecken zu nennen.

IV. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das kontaktlose Terminal nach erstmaliger Nutzung mindestens zwölf Monate in Gebrauch zu halten.

V. Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Karten-Leser zu verwenden, auf dem alle Akzeptanzlogos derjenigen Karten gemäß der Vorgaben der Kartenorganisationen abgebildet sind, zu deren Akzeptanz der Vertragspartner gemäß der Servicevereinbarung mit secupay berechtigt ist.

Stand: 27.10.2017